



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

**An  
alle Schulen in Rheinland-Pfalz**

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

25. Februar 2013

<b>Mein Aktenzeichen</b> 31/03-119 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Gerd Philippi gerd.philippi@add.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 0651/9494-407 0651/9494-77407
---	--------------------------	--	--

## **Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10. September 2012 (BGBl. I S. 1878) wurde § 16 Absatz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes neu gefasst und den Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet, eine **Elternzeit** zur **Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen vorzeitig** zu **beenden**.

Es ist beabsichtigt, die für den Arbeitnehmerbereich geltende Regelung für die rheinland-pfälzischen Beamtinnen zu übernehmen und § 19 c Absatz 1 Satz 3 der Urlaubsverordnung (UrIVO) zu ändern. Der Ministerrat hat sich damit einverstanden erklärt, dass die vorgesehene Regelung zur vorzeitigen Beendigung der Elternzeit wegen erneuter Mutterschutzzeiten bereits **im Vorgriff zur Anwendung** kommt.

Abweichend vom derzeitigen Wortlaut des § 19 c Absatz 1 Satz 3 UrIVO kann damit die Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung auch ohne Zustimmung des Dienstvorsetzten vorzeitig beendet werden.



Ich bitte Sie um Unterrichtung der sich an Ihrer Schule befindlichen Lehrerinnen in Elternzeit. Dies gilt auch für die Lehrkräfte, die eine Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit ausüben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*Klaus Süssmann*

Klaus Süssmann